Anschlussnutzungsvertrag Strom
Mittelspannung/Hochspannung

_____
Vertragsnummer (vom Netzbetreiber einzutragen)

_____
Kundennummer (vom Netzbetreiber einzutragen)

Zwischen Anschlussnutzer

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma ☐ Eigentümergemeinschaft

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon/Fax: _____

Registergericht(-nummer): _____

E-Mail (freiwillige Angabe): _____

und Netzbetreiber [Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Registergericht/-nummer]

Name, Vorname:	**Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG**
Straße, Hausnummer:	**Am Gries 21**
PLZ, Ort:	**85435 Erding**
Telefon/Fax:	**Tel.: 08122/407-0**
Registergericht(-nummer):	**HRA 74113**
E-Mail (freiwillige Angabe):	**info@ueberlandwerk-erding.de**

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Anschlussstelle

Anlagenadresse:

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Ggfs. Grundbuch, Gemarkung, Flur, Flurstück: _____

Beschreibung der Anschlussanlage:

Anschlussart: ☐ Freileitung ☐ Kabel

Netzebene: _____

Anschlussleistung: _____ kW

Stationsname: _____

Besonderheit n-1 Sicher: Nein (siehe Netzanschlussvertrag)

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Anschlussnutzungsvertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer betreffend die Nutzung des Anschlusses an der oben genannten Entnahmestelle zur Entnahme von Elektrizität durch den Anschlussnutzer.

(2) Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität (Stromliefervertrag), noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag) noch den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers (Netzanschlussvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

(3) Die Nutzung des Netzanschlusses zum Zwecke der Weiterverteilung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.

§ 3 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von Elektrizität unter der Voraussetzung, dass

- der Anschlussnutzer einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität mit einem Lieferanten geschlossen hat und die Entnahmestelle einem Bilanzkreis entsprechend § 4 Abs. 3 StromNZV zugeordnet ist,

- zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer ein Netznutzungsvertrag nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur, Az. BK6-13-042 vom 16.04.2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung abgeschlossen ist und

- für die Entnahmestelle ein Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität abgeschlossen ist.

§ 4 Bilanzkreiszuordnung und Ersatzbelieferung

(1) Der Anschlussnutzer ist dafür verantwortlich, dass seine Entnahmestelle zu jeder Zeit einem Bilanzkreis zugeordnet ist. Endet die Zuordnung der Entnahmestelle des Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis, ohne dass sie einem neuen Bilanzkreis zugeordnet wird oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers durch den Lieferanten, wird der Netzbetreiber den Anschlussnutzer hierüber unterrichten. Es findet die von der Bundesnetzagentur erlassene Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(2) Nutzt der Anschlussnutzer einen Anschluss, ohne dass die über diesen Anschluss bezogene Elektrizität einer Lieferung bzw. einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Elektrizität entsprechend § 38 EnWG als vom örtlichen Grund- und Ersatzversorger – vorbehaltlich dessen Zustimmung – zu dessen allgemeinen Bedingungen geliefert. Der Grund- und Ersatzversorger ist berechtigt, für diese Elektrizitätslieferung gesonderte Preise zu veröffentlichen und für die Elektrizitätslieferung in Rechnung zu stellen. Der Grund- und Ersatzversorger kann die Ersatzversorgung des Anschlussnutzers verweigern, insbesondere dann, wenn diese für ihn aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar. Verweigert der Ersatzversorger die Belieferung, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle zu sperren.

(3) Kommt eine Belieferung durch den Grund- und Ersatzversorger nicht zustande, gilt die Energie als vom Netzbetreiber geliefert (geduldete Notstromentnahme). Der Anschlussnutzer zahlt an den Netzbetreiber für die im Rahmen der geduldeten Notenergieentnahme entnommene Energie ein Entgelt, das sich nach dem vom Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten gültigen Preisblatt für die geduldete Notenergieentnahme richtet. Für die Netznutzung zahlt der Anschlussnutzer ein gesondertes Entgelt, das sich nach dem vom Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten gültigen Preisblatt für die Netznutzung richtet.

§ 5 Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

(1) Der Netzanschluss verbindet das Netz des Netzbetreibers mit den elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers. Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Die Übergabestelle/Eigentumsgrenze ergibt sich aus der beiliegenden Anlage Beschreibung Netzanschluss. Die Messstellen und die Messspannungen sind im Datenblatt Messung als Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt, sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist.

(2) Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität darf an der Entnahmestelle nicht überschritten werden. Nutzen mehrere Anschlussnutzer einen Netzanschluss, darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Ein Anspruch auf eine höhere Leistung besteht nicht.

(3) Zur Messung der entnommenen elektrischen Energie werden vom Netzbetreiber, soweit dieser auch Messstellenbetreiber ist, Messeinrichtungen entsprechend den Angaben im Datenblatt Messung eingebaut.

§ 6 Pflichten des Anschlussnutzers

Der Anschlussnutzer hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er

- Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz der Netzbetreiber erwarten lassen, oder solche in der Anlage der Netzbetreiber feststellt,
- Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt,
- eine Erweiterung oder Änderung des Netzanschlusses plant oder der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen, Ladesäulen oder Speichern beabsichtigt oder bereits erfolgt ist, oder
- die Anschlussnutzung einstellt.

§ 7 Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

(2) Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung des Anschlussnutzers nur verpflichtet, soweit dieser zur Vermeidung von Schäden auf ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Die Pflicht des Netzbetreibers zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung und die damit verbundenen

Dienstleistungen ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,

b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Bei Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Lieferanten erfolgt grundsätzlich keine Ankündigung der Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber.

(5) Der Netzbetreiber ist ebenfalls zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, wenn die in § 3 geregelten Voraussetzungen für die Anschlussnutzung nicht vorliegen und eine Ersatzbelieferung nach § 4 nicht erfolgt. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer die Unterbrechung 3 Werktage im Voraus mit.

(6) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnutzer oder der Lieferant die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung ersetzt hat**.**

§ 8 Zutrittsrecht

(1) Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.

(2) Den Beauftragten des Netzbetreibers ist darüber hinaus zum Zwecke der Prüfung der technischen Einrichtungen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der ungehinderte Zugang (räumlich und zeitlich) zur Transformatorenstation zu gewähren, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, erforderlich ist.

§ 9 Haftung

(1) Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeit in der Anschlussnutzung erleidet, entsprechend § 18 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 01.11.2006 (BGBl.2006I S. 2477) in der jeweils gültigen Fassung, die in der Anlage zu diesem Vertrag beigefügt ist.

(2) Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Bei Kündigung des Netzanschlussvertrages endet das Anschlussnutzungsverhältnis zum Kündigungsdatum des Netzanschlussvertrages.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 11 Rechtsnachfolge

(1) Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit mit Zustimmung des Netzbetreibers auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.

(2) Tritt an die Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

§ 12 Datenschutz

Über die im Zusammenhang mit dem Anschlussnutzungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer in der Anlage Datenschutzerklärung.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Soweit nicht abweichendes vereinbart ist, gilt im Übrigen die „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 01.11.2006 (BGBl.2006I S. 2477) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

(3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten entsprechende frühere Regelungen zur Anschlussnutzung zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.

(5) Der Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

	Erding,
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift des Anschlussnehmers	Netzbetreiber Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG

Anlagen

1. Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
2. Datenschutzerklärung